

■ Bilanzen leben von Zahlen – und die waren unsicher. Dieser Mangel war um so schmerzlicher, als er sich auf die Intensität von Strafverfolgung von NS-Verbrechen und damit auf ein besonders sensibles Kapitel der deutschen Geschichte bezog. Andreas Eichmüller, Wissenschaftler am Institut für Zeitgeschichte, schafft hier Abhilfe, wobei er sich auf umfassende neuere Forschungen im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem stützen kann. ■

Andreas Eichmüller

## Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945

Eine Zahlenbilanz

### Einleitung

In den letzten Jahren hat die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in Deutschland in zunehmendem Maße das Interesse der historischen Forschung auf sich gezogen<sup>1</sup>. Die bisherigen Veröffentlichungen basieren allerdings fast ausschließlich auf Zahlen, die schon vor mehr als 20 Jahren veröffentlicht wurden<sup>2</sup>. Bereits etwas intensivere Recherchen in den archivierten Aktenbeständen einer Staatsanwaltschaft zeigen jedoch, dass in den offiziellen Auflistungen Verfahren fehlen und die Zahlen deshalb nicht exakt sein können. Allerdings war es bislang kaum möglich, alternative Zahlen zu gewinnen, da die Überlieferung mancher Verfahren unklar war und die Akten entsprechend den rechtlichen Zuständigkei-

<sup>1</sup> Vgl. etwa zuletzt Annette Weinke, „Alliiertes Angriff auf die nationale Souveränität?“ Die Strafverfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich, in: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 37–93, sowie die Literaturhinweise in demselben Band, S. 606 ff.

<sup>2</sup> In aller Regel werden die Angaben in den beiden Büchern des ehemaligen Leiters der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen Adalbert Rückerl, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation, Heidelberg 1979, S. 125 ff., und ders., NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1984, v. a. S. 329 ff., verwendet. Auch die offiziell vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Zahlen von Beschuldigten und Verurteilten basieren auf einer Fortschreibung dieser Daten anhand jährlicher Meldungen der Länder, wobei jedoch die Zahl der Beschuldigten seit Ende der 1990er Jahre nicht mehr aktualisiert worden ist. Auf eigenen, unabhängigen Erhebungen basieren Helge Grabitz, Täter und Gehilfen des Endlösungswahns. Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946–1996, Hamburg 1999, S. 35 f., und Friedrich Hoffmann, Die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Hessen, Baden-Baden 2001, S. 211, wobei die Studie von Hoffmann den bis dato ambitioniertesten Versuch in dieser Richtung darstellt, da er sowohl staatsanwaltschaftliche Berichte als auch Verfahrensakten ausgewertet hat, letztere aber nicht vollständig, mit der Folge, dass er die Zahl der Verurteilungen zu hoch und die der Verfahren zu niedrig ansetzt. Denn die bei den Staatsanwaltschaften angefertigten Listen sind nicht immer zuverlässig.

ten über zahlreiche Archive und Registraturen in der Bundesrepublik verstreut aufbewahrt werden.

Ein vom Institut für Zeitgeschichte München-Berlin in Kooperation mit der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem durchgeführtes Projekt zur Inventarisierung und Teilverfilmung der Akten der Strafverfahren der westdeutschen Justiz wegen NS-Verbrechen seit 1945 hat nun die Basis dafür geschaffen, die offiziellen Verfahrenszahlen zu überprüfen<sup>3</sup>. In mehr als achtjährigen Recherchen in Archiven, bei Justizbehörden und in Bibliotheken ist eine elektronische Datenbank entstanden, die zum einen als spezielles Findmittel für Strafverfahren zu bestimmten historischen Fragestellungen dient, zum anderen aber erstmals einen kompletten Überblick über die Strafverfolgungsbemühungen der westdeutschen Justiz seit 1945 ermöglicht<sup>4</sup>.

### Quellenbasis

Die hauptsächlichlichen Datenbasis bilden

- 1) die einschlägigen Verfahrensakten, die – soweit überliefert – alle ausgewertet wurden. Diese Akten wurden in den 34 einschlägigen Landesarchiven<sup>5</sup> und, falls noch nicht an die Archive abgeliefert, bei den Staatsanwaltschaften<sup>6</sup> eingesehen;

<sup>3</sup> Vgl. Andreas Eichmüller, Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 – Inventarisierung und Teilverfilmung der Verfahrensakten. Ein neues Projekt des Instituts für Zeitgeschichte, in: VfZ 50 (2002), S. 507–516.

<sup>4</sup> Vgl. „Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Datenbank aller Strafverfahren und Inventar der Verfahrensakten“, bearb. im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin von Andreas Eichmüller und Edith Raim.

<sup>5</sup> Es waren dies das Generallandesarchiv Karlsruhe, die Hauptstaatsarchive Düsseldorf, Hannover und Wiesbaden, das Landeshauptarchiv Koblenz, die Landesarchive Berlin, Saarbrücken, Schleswig und Speyer sowie die Staatsarchive Amberg, Augsburg, Aurich, Bamberg, Bremen, Bückeburg, Coburg, Darmstadt, Detmold, Freiburg, Hamburg, Landshut, Ludwigsburg, Marburg, München, Münster, Nürnberg, Oldenburg, Osnabrück, Sigmaringen, Stade, Wolfenbüttel und Würzburg.

<sup>6</sup> Alle Staatsanwaltschaften, die NS-Verfahren geführt haben, wurden vorher angeschrieben und nach dort noch befindlichen Akten zu NS-Verfahren befragt. Es waren dies die Staatsanwaltschaften Aachen, Amberg, Ansbach, Arnberg, Aschaffenburg, Augsburg, Aurich, Bad Kreuznach, Baden-Baden, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn mit Zweigstelle Siegburg, Braunschweig, Bremen mit Zweigstelle Bremerhaven, Bückeburg, Coburg, Darmstadt, Deggendorf, Detmold, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Ellwangen, Essen, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt a. M., Freiburg mit Zweigstelle Lörrach, Fulda, Gießen, Göttingen, Hagen, Hamburg, Hanau, Hannover, Hechingen, Heidelberg, Heilbronn mit Zweigstelle Schwäbisch Hall, Hildesheim, Hof, Itzehoe, Kaiserslautern, Karlsruhe mit Zweigstelle Pforzheim, Kassel, Kempten, Kiel, Kleve, Koblenz, Köln, Konstanz, Krefeld, Landau, Landshut, Limburg mit Zweigstellen Dillenburg und Wetzlar, Lübeck, Lüneburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Memmingen, Mönchengladbach, Mosbach, München I und II, Münster, Nürnberg-Fürth, Offenbach, Offenburg, Oldenburg, Osnabrück mit Zweigstelle Lingen, Paderborn, Passau, Ravensburg, Regensburg mit Zweigstelle Straubing, Rottweil, Saarbrücken, Schweinfurt, Siegen, Stade, Stuttgart, Traunstein, Trier, Tübingen, Ulm, Verden, Waldshut-Tiengen, Weiden, Wiesbaden, Wuppertal, Würzburg und Zweibrücken, die beiden zentralen Ermittlungsstellen für Nord-

2) eine komplette Erfassung der von den bundesdeutschen Staatsanwaltschaften 1965 im Auftrag des Bundesjustizministeriums erstellten Listen über die bis dahin durchgeführten Strafverfahren wegen NS-Verbrechen<sup>7</sup> sowie der Verfahrenskartei bzw. -datenbank der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg.

Zusätzlich wurden die folgenden Quellen ausgewertet:

- Berichtsakten zu Einzelverfahren, Verfahrenslisten und Generalakten zum Thema Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den Beständen von Justizministerien, Generalstaatsanwaltschaften, Oberlandesgerichten, Staatsanwaltschaften und Landgerichten (in den jeweiligen staatlichen Archiven<sup>8</sup> oder bei den Behörden selbst), für die Frühzeit der Strafverfolgung die Akten der alliierten Militärregierungen<sup>9</sup> sowie Urteilssammlungen<sup>10</sup>.
- Periodika und Presseauschnittsammlungen, wobei einige Zeitungen komplett oder über einen längeren Zeitraum systematisch durchgesehen wurden<sup>11</sup>, andere – insbesondere lokale Blätter – je nach Bedarf nur für einige Jahre oder punktuell für Tage, an denen Prozesse stattgefunden hatten<sup>12</sup>.

Diese umfangreichen Recherchen führten zur Entdeckung zahlreicher bislang unbekannter Verfahren und Prozesse. Nahezu alle bislang verwendeten Zahlen erwiesen sich als korrekturbedürftig. Zur Schaffung einer neuen Ausgangsbasis für Forschungen über die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik und in den westlichen Besatzungszonen sollen daher im Folgenden die wesentlichen Zahlen dokumentiert werden.

---

rhein-Westfalen in Dortmund und Köln sowie die Generalstaatsanwaltschaften Bamberg, Berlin, Celle, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Karlsruhe, München und Stuttgart.

<sup>7</sup> Diese Listen finden sich in 63 Bänden unter anderem im Bundesarchiv Koblenz, B141/78801-78863. Von uns wurden Ausfertigungen aus der Registratur der Zentralen Stelle in Ludwigsburg verwendet, die uns die Behörde dankenswerterweise kurzzeitig überließ.

<sup>8</sup> Zusätzlich zu den bereits in Anm. 5 genannten wurden noch die folgenden Archive konsultiert: das Bundesarchiv Koblenz und die Hauptstaatsarchive München und Stuttgart.

<sup>9</sup> Recherchiert wurde hierfür in den amerikanischen National Archives in Washington D. C., den britischen National Archives in Kew, in den französischen Archives de l'Occupation française en Allemagne et en Autriche in Colmar sowie im Bestand RG 260 (OMGUS) des Archivs des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ-Archiv).

<sup>10</sup> Hier ist zunächst zu nennen die mehrbändige Edition Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung westdeutscher Strafurteile wegen Nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, bearb. von Adelheid L. Rüter-Ehlermann und C. F. Rüter, Amsterdam 1968 ff. 38 der auf 50 Bände angelegten Reihe sind inzwischen erschienen. Ausgewertet wurden außerdem die Urteilssammlungen des Archivs von Yad Vashem (Bestand TR 10) und des IfZ-Archivs (Bestand G).

<sup>11</sup> Dies waren Neue Zeitung, VVN-Nachrichten, Die Tat, Das freie Wort, Die Mahnung, Jüdische Allgemeine Wochenzeitung und Jüdisches Gemeindeblatt.

<sup>12</sup> Folgende Zeitungen wurden hierfür benutzt: Darmstädter Echo, Duisburger Tagblatt, Frankfurter Rundschau, Fränkischer Tag, Hamburger Abendblatt, Hamburger Echo, Hessische Nachrichten, Kasseler Post, Kasseler Zeitung, Kölnische Rundschau, Main-Echo, Mittelbayerische Zeitung, Der Morgen, Münchner Merkur, Neue-Ruhrzeitung, Rhein-Neckar-Zeitung, Rheinpfalz, Tagesspiegel, Traunsteiner Kurier, Schwäbische Landeszeitung, Schwäbische Zeitung, Der Sozialdemokrat, Stuttgarter Nachrichten, Stuttgarter Zeitung, Süddeutsche Zeitung, Volks-Echo, Westdeutsches Tageblatt, Westfälische Rundschau, Wiesbadener Kurier.

## Verfahren und Beschuldigte

Nach dem Ergebnis der beschriebenen Recherchen wurden von westdeutschen und bundesrepublikanischen Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften in den Jahren 1945 bis 2005<sup>13</sup> insgesamt 36.393 Strafverfahren wegen NS-Verbrechen geführt. In den Gesamtzahlen enthalten sind auch die im Saarland bis zum Anschluss an die Bundesrepublik im Jahr 1957 geführten Verfahren, die Strafverfahren der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin (gelegen im West-Berliner Stadtteil Moabit), deren Zuständigkeit sich bis zur Spaltung des Berliner Justizwesens Anfang 1949 auf das gesamte Stadtgebiet, also auch auf Ost-Berlin erstreckt hatte<sup>14</sup>, sowie die 68 einschlägigen Strafverfahren der Staatsanwaltschaften in Ostdeutschland seit 1990.

Als Strafverfahren wurden in der Regel nur solche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gezählt, die in das amtliche Register der Strafverfahren (Js-Register) eingetragen wurden<sup>15</sup>. Keine Berücksichtigung fanden Strafverfahren, die zwar zunächst eingeleitet worden waren, dann aber zu anderen Strafverfahren verbunden oder ins Ausland bzw. an die alliierten Besatzungsmächte abgegeben wurden<sup>16</sup>. Verfahren, die von einer bundesdeutschen Staatsanwaltschaft an eine andere abgegeben wurden, wurden als eines gezählt, falls die Abgabe alle zu diesem Zeitpunkt im Verfahren beschuldigten Personen umfasste, und derjenigen Staatsanwaltschaft zugeordnet, die das Verfahren zum Abschluss brachte. Hatte die abgebende Staatsanwaltschaft jedoch das Verfahren gegen einen oder meh-

<sup>13</sup> Die Jahre 2006 und 2007 wurden nicht mit einbezogen, da ein größerer Teil der in diesen Jahren eingeleiteten Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

<sup>14</sup> In Berlin bestanden ab 1948 vier Sektorenstaatsanwaltschaften, die im Fall einer Anklage das Verfahren an die Staatsanwaltschaft im britischen Sektor, wo das zentral zuständige Landgericht seinen Sitz hatte, abgaben. Verfahren der Staatsanwaltschaft im Ostsektor sind daher nur enthalten, wenn sie 1948 noch zur Anklage und zu Gericht kamen. Zur gerichtlichen Situation in Berlin vgl. Friedrich Scholz, *Berlin und seine Justiz. Geschichte des Kammergerichtsbezirks 1945–1980*, Berlin/New York 1982, S. 91 ff.

<sup>15</sup> Dies kann in einigen Fällen zu leichten Verzerrungen führen, da die Praxis der Staatsanwaltschaften bei der Eintragung nicht immer dieselbe war. So trugen manche Staatsanwaltschaften z. B. die in den 1980er Jahren eingeleiteten Strafverfahren nach Auswertung der Karteien der UN War-Crimes-Commission sofort ins Js-Register ein, während andere sie zunächst nur ins Allgemeine Register (AR) aufnahmen und sie erst ins Js-Register übertrugen, wenn konkrete Hinweise zum Tatvorwurf vorlagen und die Beschuldigten nicht schon tot waren; vgl. etwa Grabitz, *Täter und Gehilfen*, S. 35. Nicht enthalten in den Zahlen sind auch etwa 1700 Vorermittlungsverfahren der Zentralen Stelle, die nicht an eine Staatsanwaltschaft abgegeben wurden, weil sich entweder bei einer allgemeinen Überprüfung etwa eines KZ-Außenlagers kein Hinweis auf ein noch verfolgbares Verbrechen ergab oder alle als Beschuldigte für eine Tat infrage kommenden Personen schon tot waren.

<sup>16</sup> Die Zahl der eingeleiteten Verfahren ist deshalb höher als die der geführten und abgeschlossenen Verfahren. Die Zahl der verbundenen Verfahren belief sich auf etwa 1500 bis 2000, die der ins Ausland oder an die Alliierten abgegebenen Verfahren auf mindestens 250. Auch die Zahl der bei Grabitz, *Täter und Gehilfen*, S. 35, genannten und vorwiegend auf einer Auswertung der Verfahrensregister beruhenden 3451 von der Staatsanwaltschaft Hamburg bis 1995 eingeleiteten Ermittlungsverfahren übersteigt die der von uns festgestellten durchgeführten Ermittlungsverfahren erheblich.

rere Beschuldigte bereits vor der Abgabe erledigt, so zählte dies als eigenes Verfahren.

Aufgrund der für einige Staatsanwaltschaften sehr lückenhaften Aktenüberlieferung ist die Zahl der durchgeführten Strafverfahren wegen NS-Verbrechen noch etwas höher anzusetzen als die der tatsächlich festgestellten 36.393, geschätzt um ca. zwei bis drei Prozent. Denn im Lauf der Recherchen zeigte sich häufig, dass dort, wo die Überlieferung dicht war, einschlägige Strafverfahren auftauchten, die in den Meldungen der Staatsanwaltschaften aus dem Jahr 1965 nicht enthalten waren<sup>17</sup>.

Die 36.393 Strafverfahren wegen NS-Verbrechen richteten sich gegen 172.294 namentlich benannte Beschuldigte, 6340 davon waren Frauen (3,7 Prozent). In 2378 Verfahren konnte im Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen keine als Beschuldigte in Frage kommende Person namentlich festgestellt werden, sie liefen deshalb gegen unbekannt.

Die Zahl der Beschuldigten ist nicht identisch mit der Zahl der in den Verfahren beschuldigten Personen. Letztere liegt niedriger, da gegen nicht wenige Personen mehrere Ermittlungsverfahren durchgeführt wurden<sup>18</sup>. Die genaue Zahl der Personen festzustellen ist nicht möglich, da von zahlreichen Beschuldigten nur unvollständige Personalien zu ermitteln waren oder nur phonetische Namensnennungen vorlagen. Geschätzt dürfte es sich um etwa 140.000 Personen handeln.

### Zeitliche Entwicklung

Bereits wenige Wochen nach Kriegsende nahmen die ersten Staatsanwaltschaften in Westdeutschland ihre Arbeit wieder auf<sup>19</sup>. Noch im Laufe des Jahres 1945 wurden in den drei westlichen Besatzungszonen mehrere Hundert Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Verbrechen eingeleitet, erste Anklagen erho-

<sup>17</sup> So sind etwa die von Mandy Jakobczyk, „Das Verfahren ist einzustellen.“ Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Schleswig-Holstein bis 1965, in: Demokratische Geschichte 15 (2003), S. 239–290, hier S. 258 ff., und dieser folgend Uwe Danker/Astrid Schwabe, Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus, Neumünster 2005, S. 175, genannten Zahlen für Schleswig-Holstein zu niedrig, weil sie allein auf den Berichtslisten basieren. Wir konnten für die Zeit von 1945 bis 1964 998 von schleswig-holsteinischen Staatsanwaltschaften geführte NS-Verfahren ermitteln (Jakobczyk nur 837), 473 Anklagen (230), 200 Gerichtsprozesse (135) und 136 Verurteilungen (119).

<sup>18</sup> Auf die höchste Zahl brachten es die beiden SS-Funktionäre des Konzentrationslagers Sachsenhausen Gustav Sorge und Wilhelm Schubert mit 66 bzw. 59 Verfahren. Beide wurden am 6. 2. 1959 durch das Schwurgericht beim Landgericht Bonn zu lebenslanger Haft verurteilt, weshalb alle noch laufenden Verfahren gegen sie gemäß § 154 StPO eingestellt wurden. Solch hohe Zahlen waren freilich eine Ausnahme, nur gegen acht Personen liefen mehr als 20 Verfahren, gegen 144 aber immerhin mehr als zehn.

<sup>19</sup> Vgl. Edith Raim, Der Wiederaufbau der westdeutschen Justiz unter alliierter Aufsicht und die Verfolgung von NS-Verbrechen 1945 bis 1949/50, in: Hans Braun/Uta Gerhardt/Everhard Holtmann (Hrsg.), Die lange Stunde Null. Gelenkter sozialer Wandel in Westdeutschland nach 1945, Baden-Baden 2007, S. 141–173.

Tabelle 1: Zahl der neu eingeleiteten Strafverfahren wegen NS-Verbrechen, der Anklagen, der rechtskräftigen Verurteilungen, Freisprüche und Einstellungen mit Urteil nach Jahr

	Verfahren	Anklagen	Verurteilungen	Freisprüche	Einstellungen
1945	382	120	25	2	0
1946	2023	847	257	94	9
1947	4135	3029	900	554	28
1948	4160	5362	2011	1627	137
1949	3346	3975	1474	1426	326
1950	1951	1381	743	688	1040
1951	957	431	262	260	289
1952	345	137	172	110	104
1953	226	70	114	68	62
1954	162	49	46	58	18
1955	276	27	15	10	11
1956	267	47	25	18	3
1957	324	35	29	4	4
1958	488	28	20	12	4
1959	1075	32	12	13	2
1960	1326	48	16	7	1
1961	980	64	30	16	0
1962	771	74	35	8	0
1963	582	162	25	7	4
1964	681	59	20	11	5
1965	903	95	67	23	6
1966	437	76	47	23	1
1967	525	96	26	5	0
1968	548	77	67	29	4
1969	433	43	22	15	15
1970	451	73	24	9	13
1971	416	42	18	11	2
1972	407	29	22	8	1
1973	363	25	35	13	0
1974	278	31	14	4	0
1975	277	31	7	3	1
1976	327	24	7	11	2
1977	332	18	5	3	2
1978	261	17	5	2	3
1979	230	2	5	7	0
1980	244	12	10	4	0
1981	217	9	16	6	0
1982	134	5	7	2	1
1983	134	8	2	3	0
1984	114	1	0	3	0
1985	108	4	6	1	0
1986	69	4	0	0	0
1987	52	1	0	0	0
1988	1069	0	4	2	0
1989	556	4	2	0	0
1990	386	5	0	1	0
1991	567	0	0	1	0
1992	310	2	2	0	0
1993	244	2	1	1	1
1994	78	1	0	0	1
1995	72	0	0	0	0
1996	46	0	0	0	0
1997	25	2	1	0	0
1998	1091	2	0	0	0
1999	43	0	2	0	0
2000	35	2	0	0	0
2001	64	0	1	0	0
2002	15	1	0	0	0
2003	12	1	0	0	0
2004	37	2	0	0	1
2005	26	0	0	1	0

ben und erste Urteile gesprochen. In den folgenden Jahren stieg die Zahl der jährlich eingeleiteten Strafverfahren<sup>20</sup> wegen NS-Verbrechen rasch an – bis auf einen Spitzenwert von über 4000 in den Jahren 1947 und 1948.

Danach folgte ein insbesondere zu Beginn der fünfziger Jahre starker Rückgang bis auf nur mehr 162 neu eingeleitete Verfahren im Jahr 1954, dem Jahr des zweiten Straffreiheitsgesetzes des Bundes. Ab 1955 begannen die Zahlen wieder zu steigen und erreichten 1959/1960 unter dem Einfluss der Gründung der Zentralen Stelle und der drohenden Verjährung bei Totschlag erneut einen Wert über 1000. Die Arbeit der Zentralen Stelle läutete in der Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik auch insofern eine neue Phase ein, als nun ein immer größerer Anteil an Verfahren von Amtswegen auf der Basis einer systematischen Auswertung von Akten eingeleitet wurde, während in den vierziger und fünfziger Jahren private Anzeigen dominiert hatten. Außerdem wurden nun häufiger als früher große komplexe Ermittlungsverfahren begonnen, etwa gegen das gesamte Personal bestimmter Polizeieinheiten oder Konzentrationslager<sup>21</sup>.

Die Zahl der neuen Verfahren sank jedoch bald erneut ab, und es setzte wieder ein nahezu stetiger Rückgang ein, der nur durch einen Schub im Vorfeld der drohenden Verjährung von Mord 1964/65 unterbrochen wurde. 1986 sank die Zahl der neu eingeleiteten Verfahren dann erstmals unter 100. Gegen Ende der achtziger Jahre führte die Öffnung der Akten der United Nations War Crimes Commission (UNWCC) und des Central Registry of War Criminals and Security Suspects (CROWCASS) noch einmal zu einer großen Zahl von Neueinleitungen, ehe sich ab Mitte der neunziger Jahre der Rückgang wieder fortsetzte<sup>22</sup>. Jedoch wurden auch in den letzten Jahren jährlich noch mehr als zehn neue Verfahren eingeleitet.

Dieser zeitliche Verlauf war im Groben bereits seit den Veröffentlichungen Adalbert Rükckerls in den siebziger und achtziger Jahren bekannt. Die hier durchgeführten Recherchen haben die bei Rükckerl sichtbar werdenden Trends bestätigt, wenngleich die Zahlen sich nicht decken. Nach unseren Ergebnissen war die Zahl der Verfahren in den vierziger Jahren höher, im nachfolgenden Jahrzehnt dann aber geringer als Rükckerl sie angibt. Der Rückgang zu Beginn der fünfziger Jahre fällt damit sogar noch deutlicher aus als bisher angenommen. Die Unterschiede in den Zahlen haben ihren Grund zum einen darin, dass im Laufe unserer Recherchen zahlreiche bislang unbekannte Verfahren insbesondere aus den

---

<sup>20</sup> Wenn hier und im Folgenden von eingeleiteten Verfahren die Rede ist, bezieht sich dies gemäß der genannten Einschränkung nur auf die dann auch durchgeführten Verfahren.

<sup>21</sup> Die durchschnittliche Zahl der in einem Ermittlungsverfahren beschuldigten Personen stieg daher an. Hatten sich die bis 1958 eingeleiteten 19.042 Verfahren gegen 52.083 Beschuldigte gerichtet, so ermittelten die Staatsanwaltschaften in den 17.351 Verfahren der Jahre 1959–2005 gegen 120.211 Beschuldigte.

<sup>22</sup> Ausreißer wie insbesondere im Jahr 1998 begründen sich in Aufsplittungen von Einzelverfahren. So begann 1998 die Staatsanwaltschaft Frankfurt a. M. gegen ein lettisches Schutzmannschaftsbataillon zu ermitteln und leitete entgegen der sonst etwa in Dortmund üblichen Praxis gegen jeden der mehr als 1000 namentlich bekannten Angehörigen des Bataillons ein eigenes Ermittlungsverfahren ein.



Besatzungsjahren entdeckt werden konnten. Zum anderen haben wir das Einleitungsjahr eines Verfahrens nicht allein nach dem Aktenzeichen bestimmt, sondern auch aus den Verfahrensakten selbst. Dabei stellte sich heraus, dass manches Verfahren bereits früher eingeleitet worden war, als es das Aktenzeichen suggerierte, im Laufe der Zeit jedoch wegen vorläufiger Einstellung, Referatswechsel, zwischenzeitlicher Abgabe oder ähnlicher Gründe das Aktenzeichen gewechselt hatte. Außerdem scheint Rückerl auch einige Verfahren mitgezählt zu haben, die keine NS-Verbrechen zum Gegenstand hatten, sondern Verbrechen im Rahmen der Vertreibung von Deutschen aus dem Osten oder Kameradenmisshandlungen in sowjetischen Kriegsgefangenenlagern<sup>23</sup>.

*Tabelle 2: Anteil der einzelnen Verbrechenkomplexe an den Strafverfahren wegen NS-Verbrechen in Prozent (da für manche Verfahren mehr als ein Komplex zutrifft, beträgt die Summe jeweils mehr als 100)*

	1945–2005	1945–1949	1960–2005
Denunziation	17,9	38,3	1,7
Endphase	5,3	3,8	5,8
Euthanasie	1,2	0,7	1,7
Fremdarbeiter	4,0	4,6	3,5
Justiz	2,6	0,5	4,9
Kriegsverbrechen	12,9	1,2	24,5
KZ/Haftstätten	17,0	6,7	25,8
Massenvernichtung	12,5	1,2	23,0
Politische Gegner	8,9	16,3	1,0
Reichskristallnacht	6,8	15,4	0,6
Zentrale Behörden	1,0	0,2	1,6
Sonstige	9,4	7,8	12,3
Unbekannt/Unsubstantiiert	8,8	11,3	5,2

Teilt man die Strafverfahren auf verschiedene Verbrechenkomplexe auf<sup>24</sup>, so dominieren mit jeweils etwa einem Sechstel der Strafverfahren die Denunziation<sup>25</sup> sowie die Verbrechen in Konzentrationslagern und anderen Haftstätten. Jeweils

<sup>23</sup> Worauf die Rückerlschen Zahlen basieren, ließ sich mit letzter Sicherheit nicht feststellen, wahrscheinlich beruhen sie auf einer Auswertung der Meldungen der Staatsanwaltschaften an das Bundesjustizministerium aus dem Jahr 1965, die auch im Rahmen unseres Projektes verwendet und überprüft wurden.

<sup>24</sup> Insgesamt wurden 12 Verbrechenkomplexe unterschieden, die sich zunächst aus Kompatibilitätsgründen an die für die Reihe Justiz und NS-Verbrechen gebildeten Kategorien anlehnen. Vgl. C. F. Rüter/D. W. de Mildt, Die westdeutschen Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 1945–1997, Amsterdam/München 1998, S. 293. Da diese Kategorien jedoch die vor dem Krieg begangenen Verbrechen und die Nicht-Tötungsverbrechen nicht oder nur mangelhaft abbilden, wurden weitere Komplexe hinzugefügt, nämlich: Verbrechen an politischen Gegnern in der ersten Zeit nach der Machtübernahme, Verbrechen im Rahmen der sogenannten Reichskristallnacht oder anderer pogromartiger Ausschreitungen gegen Juden in der Vorkriegszeit und Verbrechen an Fremdarbeitern.

<sup>25</sup> Der Anteil der Denunziationen dürfte letztlich sogar noch höher – etwa ein Fünftel bis ein Viertel – gewesen sein, da es sich bei einem großen Teil der Verfahren, für die aufgrund fehlen-



etwa ein Achtel aller Verfahren entfallen auf Kriegsverbrechen und Massenvernichtungsverbrechen. Fast ein Zehntel aller Verfahren konnte aufgrund fehlender Akten und anderer Hinweise keinem Komplex zugeordnet werden.

Im Laufe der Zeit ergaben sich bei den in den NS-Verfahren behandelten Verbrechenskomplexen erhebliche Verschiebungen. In den ersten Jahren nach dem Krieg wurden, auch verursacht durch rechtliche Beschränkungen seitens der alliierten Besatzungsmächte, in stark überwiegendermaßen Straftaten verfolgt, die innerhalb des Reichsgebietes in den Grenzen von 1938 begangen worden waren. In 95 Prozent der in den Jahren 1945 bis 1949 eingeleiteten Strafverfahren wegen NS-Verbrechen war die Straftat in Deutschland begangen worden. Bei den Verbrechenskomplexen dominierten Denunziation (38 Prozent der Verfahren), Verbrechen in der sogenannten Reichskristallnacht und an politischen Gegnern nach der Machtübernahme (je 15–16 Prozent), meist mit minderschweren Tatvorwürfen wie Körperverletzung, Landfriedensbruch oder Freiheitsberaubung. Die Ermordung der osteuropäischen Juden oder Verbrechen der Wehrmacht hingegen waren in dieser Zeit vergleichsweise selten (je 1,2 Prozent) Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen<sup>26</sup>.

Im Laufe der fünfziger Jahre rückten dann bedingt durch die Verjährung oder Amnestierung geringfügigerer Delikte andere Verbrechenskomplexe und außerdeutsche Tatorte immer stärker ins Zentrum der Strafverfolgung. Besonders deutlich wurde diese Schwerpunktverschiebung seit der Gründung der Zentralen Stelle, deren Zuständigkeit ja zunächst auf im Ausland begangene NS-Verbrechen beschränkt war. So betrug der Anteil der Strafverfahren, die im Reichsgebiet begangene Verbrechen zum Gegenstand hatten, in den sechziger Jahren nurmehr zwei Fünftel und in den siebziger Jahren dann lediglich noch ein Fünftel. Parallel dazu verengte sich die Bandbreite der noch verfolgbaren Tatbestände nun immer weiter, bis schließlich 1960 allein noch Mord übrig blieb<sup>27</sup>. Bei den Verbrechenskomplexen standen deshalb seit den sechziger Jahren die Verfolgung von Straftaten in Konzentrationslagern und anderen Haftstätten (Anteil 1960–1969: 24 Prozent, 1970–2005: 27 Prozent), die Massenvernichtungsverbrechen an Juden (jeweils 23 Prozent) und die Kriegsverbrechen (18 Prozent bzw. 30 Prozent) im Vordergrund<sup>28</sup>.

der Akten der Verbrechenskomplex nicht mehr zu bestimmen war, wahrscheinlich um Denunziationen handelte.

<sup>26</sup> Allerdings waren bereits Ende der 1940er-/Anfang der 1950er Jahre etwa Ermittlungsverfahren zu den Vernichtungslagern Auschwitz, Sobibor und Treblinka oder den Judenerschießungen in Riga, in Wilna und mehreren Orten in Polen anhängig. Jedoch konzentrierten sich diese Verfahren in der Regel auf die Taten von ein oder zwei Personen.

<sup>27</sup> Die Verjährungsfristen konnten jedoch durch eine rechtzeitige richterliche Handlung unterbrochen werden. 1960 etwa geschah dies in vielen Fällen von Tötungsverbrechen, bei denen Totschlag infrage kam und noch kein Beschuldigter hatte ermittelt werden können, in Form einer Bestimmung des Gerichtsorts durch den Bundesgerichtshof.

<sup>28</sup> Während die Strafverfahren wegen Massenvernichtungs- und Kriegsverbrechen zu Beginn der 1960er Jahre auch zahlenmäßig deutlich gegenüber dem Ende der 1940er Jahre angewachsen waren, war dies bei den Verbrechen in Konzentrationslagern und anderen Haftstätten nicht der Fall. Hier wurden die Werte der Jahre 1948/49 nicht mehr ganz erreicht.

## Verfahrensausgang

In 5672 oder 16 Prozent aller 36.393 Verfahren wurde Anklage erhoben, wobei dieser Anteil fast naturgemäß im Laufe der Jahre immer weiter absank. Bei den in den vierziger Jahren eingeleiteten Verfahren lag er noch bei 35 Prozent, fiel aber bereits in den fünfziger Jahren deutlich auf neun Prozent, in den sechziger Jahren dann auf vier Prozent, in den siebziger Jahren auf zwei Prozent und in den achtziger Jahren unter ein Prozent. Insgesamt wurden 16.740, also knapp zehn Prozent aller namentlich Beschuldigten angeklagt<sup>29</sup>, darunter 2510 wegen Tötungsdelikten. Die geringe Anklagequote hatte auch damit zu tun, dass einige Staatsanwaltschaften seit den sechziger Jahren dazu übergingen, gegen ganze Einheiten zu ermitteln und alle namentlich zu recherchierenden Einheitsangehörigen als Beschuldigte einzutragen, egal ob sie zum Zeitpunkt des Ermittlungsbeginns noch lebten oder zum Zeitpunkt der untersuchten Straftaten der Einheit angehörten. Insbesondere die Zentralstelle des Landes Nordrhein-Westfalen in Dortmund ging häufig auf diese Weise vor und kam so insgesamt seit ihrem Bestehen im Jahr 1961 auf die enorme Zahl von über 61.000 Beschuldigten, das waren mehr als ein Drittel aller Beschuldigten in NS-Verfahren überhaupt<sup>30</sup>.

Ein Teil der hohen Einstellungsquote in NS-Verfahren erklärt sich aus solchen verfahrenstechnischen Vorgehensweisen. Insgesamt wurde gegen 63 Prozent der Beschuldigten das Verfahren eingestellt, gut 20 Prozent waren dabei bereits bei Aufnahme der Ermittlungen tot oder verstarben in deren Verlauf. Etwas mehr als ein Prozent der Beschuldigten wurde nach gerichtlicher Voruntersuchung außer Verfolgung gesetzt. Bei den restlichen knapp sechs Prozent ist das Verfahren entweder derzeit noch nicht abgeschlossen oder der Verfahrensausgang war aufgrund fehlender Akten nicht mehr zu ermitteln, wobei in letzterem Fall in der Regel von einer Verfahrenseinstellung auszugehen sein dürfte.

Bei den Gründen für die Einstellungen dominierte die nicht für eine Anklage ausreichende Beweislage. Zahlreich waren auch die Einstellungen wegen Nichtermittlung des Beschuldigten, sei es, dass sein Aufenthalt nicht festgestellt werden konnte, sei es, dass die Namensangaben so unzureichend waren, dass nicht einmal die genauen Personalien festgestellt werden konnten. In sehr viel geringerem Maß erfolgten Einstellungen mit rechtlichen Argumenten wie etwa aufgrund

<sup>29</sup> Wurde ein Beschuldigter in einem Verfahren mehrfach angeklagt, so wurde dies hier als ein Anklagefall gewertet. Mitgezählt sind 16 Fälle, in denen eine bereits in der NS-Zeit gefertigte Anklage, die damals aufgrund von Amnestie oder Verfahrensniederschlagung nicht vor Gericht gekommen war, nach Kriegsende erneut bei Gericht eingereicht wurde. Entsprechend der zeitlichen Begrenzung auf die Jahre bis 2005 sind in der Zahl der Anklagen zwei im Winter und Frühjahr 2008 erhobene Anklagen nicht enthalten.

<sup>30</sup> In einigen Verfahren der Zentralstelle Dortmund lag die Zahl der Beschuldigten über Tausend. Bei der recht unterschiedlichen Art und Weise der Eintragung von Beschuldigten erscheint auch ein Vergleich einzelner Staatsanwaltschaften nach der von dieser bearbeiteten oder angeklagten Beschuldigtenzahl nur bedingt aussagekräftig. Die Staatsanwaltschaft mit den nächstmeisten Beschuldigten war mit großem Abstand Hamburg, das gegen 9305 Beschuldigte ermittelte. Wiederum mit einigem Abstand folgten die Zentralstelle Köln sowie die Staatsanwaltschaften München I und Frankfurt a. M. mit jeweils etwas mehr als 6000 Beschuldigten.

von Verjährung oder einer Amnestie. Genaue Aussagen bezüglich der Einstellungsgründe sind freilich schwierig zu treffen, da gerade zu vielen eingestellten Verfahren keine Akten überliefert sind.

## Prozesse

Gegen 2045 der 16.740 Angeklagten kam es zu keiner gerichtlichen Hauptverhandlung, weil die Verfahren vorher aufgrund einer Amnestie eingestellt wurden (780 Fälle), das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnte (633 Fälle), die Angeklagten verstarben (234 Fälle) oder verhandlungsunfähig wurden (59 Fälle). In einigen Fällen (133) nahm die Staatsanwaltschaft außerdem ihre Anklage wieder zurück und stellte das Verfahren ein, häufig weil sich die Beweislage verändert hatte<sup>31</sup>.

4964 aller einschlägigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren der westdeutschen Staatsanwaltschaften, also ein knappes Siebtel (14 Prozent), führten zu einem Prozess. 14.693 Angeklagte standen vor den Richtern, gegen 741 von ihnen erging allerdings kein rechtskräftiges Urteil<sup>32</sup>. Verantwortlich dafür waren hauptsächlich Amnestien (504 Fälle)<sup>33</sup>, insbesondere das Straffreiheitsgesetz vom 31. Dezember 1949, das Strafen bis zu sechs Monaten amnestierte. Weitere wichtige Gründe, die verhinderten, dass Urteile gesprochen oder rechtskräftig werden konnten, waren der Tod und die Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten (102 und 50 Fälle) sowie der Wegfall der Ermächtigung zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10<sup>34</sup> (42 Fälle).

<sup>31</sup> Weitere Gründe waren rechtlicher Natur. In 23 Fällen wurde auf Verjährung erkannt, in 19 Fällen von einer weiteren Verfolgung abgesehen, weil die zu erwartende Strafe gegenüber einer anderen bereits rechtskräftig ergangenen nicht ins Gewicht gefallen wäre (§ 154 StPO), in 14 Fällen weil die Schuld als sehr geringfügig angesehen wurde (§ 153a StPO). Andere Angeklagte konnten nicht zur Hauptverhandlung gebracht werden, weil sie flüchtig oder aus sonstigen Gründen nicht greifbar waren, sie bereits wegen der Sache bestraft waren, ihre Unzurechnungsfähigkeit festgestellt oder die Anklagegrundlage (die Ermächtigung der alliierten Besatzer zur Aburteilung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10) vor dem Termin der Verhandlung weggefallen war (25). Acht Fälle mussten an die Alliierten und 25 nach der Teilung der Berliner Justiz an die Staatsanwaltschaft Ost-Berlin abgegeben werden. Die fehlende Aktenüberlieferung ist dafür verantwortlich, dass der Einstellungsgrund in 39 Fällen nicht festgestellt werden konnte. Aus den gleichen Gründen gelang es bei 26 Anklagen nicht, festzustellen, wie sie beendet wurden. Aufgrund des fehlenden Gerichtsaktenzeichens ist davon auszugehen, dass es zu keiner Hauptverhandlung kam, weshalb alle diese Fälle hier angeführt werden.

<sup>32</sup> In 14 weiteren Fällen war aufgrund der fehlenden Aktenüberlieferung nicht festzustellen, ob ein rechtskräftiges Urteil erging.

<sup>33</sup> In den allermeisten dieser Fälle wurden die Verfahren nach der Einlegung von Revision gegen das erstinstanzliche Urteil von den erkennenden Gerichten selbst per Beschluss eingestellt, so dass eine Revisionsentscheidung überflüssig wurde.

<sup>34</sup> Siehe Anmerkung 41.

Rechtskräftige Urteile ergingen somit gegen 13.952 Angeklagte<sup>35</sup>. Von diesen wurden 6656 verurteilt<sup>36</sup> (48 Prozent) und 5184 freigesprochen, gegen die übrigen 2101 Angeklagten verfügten die Gerichte eine Einstellung<sup>37</sup>. Die Freisprüche erfolgten in den allermeisten Fällen, weil nach Ansicht der Richter die vorliegenden Beweise für eine Verurteilung nicht ausreichten, in einigen Fällen sahen sie auch die Unschuld des Angeklagten als erwiesen an. Die Einstellungen begründeten sich in 61 Prozent der Fälle auf eine Anwendung des Straffreiheitsgesetzes des Bundes von 1949. In 191 Fällen kamen Amnestiegesetze der Länder aus der Besatzungszeit zur Anwendung und in 18 Fällen das Straffreiheitsgesetz des Bundes von 1954. In einer größeren Zahl von Fällen (257) verfügten die Richter außerdem eine Einstellung wegen Verjährung. Mehr als vier Fünftel dieser Einstellungen wegen Verjährung datierten auf die Jahre bis 1952. Meist verneinten die Gerichte hier eine Anwendbarkeit der die Verjährung hemmenden Gesetze und Verordnungen, da sie die Verbrechen und Vergehen für so geringfügig erachteten, dass ein nachträgliches Sühnebedürfnis nicht bestehe, oder sie keinen genuin nationalsozialistischen Hintergrund der Taten erkennen konnten. Seit der Verjährung von Totschlag im Jahr 1960 erfolgten außerdem mehrere Einstellungen, weil die Richter die im Strafgesetzbuch (StGB) vorgeschriebenen Mordmerkmale (Grausamkeit, Heimtücke oder niedere Beweggründe) nicht als bewiesen ansahen<sup>38</sup>.

Das zunächst von seinen explizit nationalsozialistischen Vorschriften gesäuberte und in der Folge mehrfach geänderte und reformierte Reichsstrafgesetzbuch von 1871 bildete die hauptsächliche rechtliche Grundlage der Strafverfolgung<sup>39</sup>. Anfänglich war die Zuständigkeit jedoch aufgrund der alliierten Restriktionen im Kontrollratsgesetz Nr. 4 auf die Aburteilung von Verbrechen von Deutschen an

<sup>35</sup> Mehrere rechtskräftige Urteile gegen einen Beschuldigten in einem Verfahren, die aufgrund von Abtrennungen von Verfahrensteilen oder Wiederaufnahmen entstehen konnten, wurden als eins gezählt. In dieser Zahl enthalten sind auch Urteile des Landgerichts Berlin, die vor der Aufspaltung der dortigen Justiz in Ost und West ergingen, jedoch erst nach der erfolgten Trennung durch ein Urteil des Ost-Berliner Kammergerichts, an das die Akten wegen örtlicher Zuständigkeit abgegeben worden waren, rechtskräftig wurden. In der Sammlung Justiz und NS-Verbrechen finden sich einige solcher Urteile in den DDR-Bänden.

<sup>36</sup> Nicht mitgezählt wurden dabei rechtskräftige Verurteilungen, die in Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wurden. Insgesamt konnten 93 solcher Verurteilungen festgestellt werden, darunter neun zu lebenslanger Haft und drei zum Tod. Nur in einem knappen Drittel dieser Wiederaufnahmen erfolgte eine erneute Verurteilung, meist jedoch zu geringeren Strafen als ursprünglich. Vgl. zu solchen Verfahren und deren Problematik Hoffmann, Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, S. 266 ff.

<sup>37</sup> In 13 Fällen konnte nicht ermittelt werden, wie das rechtskräftige Urteil lautete.

<sup>38</sup> In neun Fällen führte die 1968 in Kraft getretene Änderung des § 50, Absatz 2 StGB mangels Beweisen für eigene niedere Beweggründe des Täters zu einer Verjährung von Beihilfe zum Mord. Vgl. zu dieser Änderung Rückerl, NS-Verbrechen, S. 190 f., und Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004, S. 327 ff.

<sup>39</sup> Vgl. Hinrich Rüping/Walter Jerouschek, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, München 1920, S. 124 f., und Rückerl, NS-Verbrechen, S. 105 ff. Das StGB wurde 1953 mit allen Änderungen bis dahin in einer Neufassung verkündet; vgl. BGBl. I 1953, S. 1083 ff.

Deutschen oder Staatenlosen beschränkt. Diese Beschränkung wurde mit dem Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission zum 1. Januar 1950 aufgehoben, sie war jedoch bereits zuvor mehrfach durch Einzelermächtigungen der Besatzungsmächte außer Kraft gesetzt worden. In der amerikanischen Zone wurden solche Ermächtigungen etwa zur Verfolgung von Verbrechen an Juden in Osteuropa oder an ausländischen Zwangsarbeitern in der Regel seit 1948, in der britischen Zone seit 1949 erteilt.

Neben dem StGB konnten die deutschen Strafverfolgungsbehörden in der britischen und französischen Besatzungszone seit Mitte 1946 auch das von den Alliierten für deren eigene Strafverfolgung geschaffene Kontrollratsgesetz Nr. 10 zur Bestrafung von NS-Verbrechen anwenden. Denn das Gesetz sah explizit die Möglichkeit einer Übertragung der Bestrafung an deutsche Gerichte vor, allerdings bei strikter Beschränkung auf Verbrechen an Deutschen und Staatenlosen. Während die Briten und Franzosen anfangs in Einzelfällen und bald in allgemeiner Form den Deutschen die Anwendung des Kontrollratsgesetzes gestatteten, unterblieb in der amerikanischen Besatzungszone eine solche Ermächtigung, weshalb dort allein das StGB maßgeblich blieb. Freilich wandten auch in der britischen und französischen Zone die deutschen Strafverfolgungsbehörden bei NS-Verbrechen das Kontrollratsgesetz nicht immer und nach Möglichkeit zusammen mit dem deutschen StGB (in Idealkonkurrenz) an. Die alleinige Anwendung des Kontrollratsgesetzes beschränkte sich in überwiegendem Maße auf die nach deutschem Recht schwer zu fassenden Denunziationsfälle. Anders war die Lage im (autonomen) Saarland<sup>40</sup> und in Berlin, wo ausschließlich das Kontrollratsgesetz Nr. 10 zur Anwendung kam, in Berlin auch im amerikanischen und bis zur offiziellen Abtrennung des Ostteils auch im sowjetischen Sektor durch Einzelermächtigungen. Nach der auf deutsches Drängen von den Hohen Kommissaren Großbritanniens und Frankreichs zum 31. August 1951 verfügten Rücknahme der allgemeinen Ermächtigungen zur Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und entsprechenden Verfügungen der Sektorenkommandanten von Berlin im Juni und Juli 1952 blieb für das gesamte Bundesgebiet als alleinige Grundlage der Strafverfolgung von NS-Verbrechen das StGB<sup>41</sup>. Insgesamt waren bis dahin etwa 2600 Verurteilungen nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 erfolgt, davon etwa die Hälfte in Tateinheit mit einem Verbrechen nach dem StGB<sup>42</sup>.

<sup>40</sup> Vgl. dazu demnächst Andreas Eichmüller, „Außergewöhnliche Milde“ – Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen im Saarland 1945–1955, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 34 (2008).

<sup>41</sup> Vgl. Bundesanzeiger Nr. 169 vom 10. 10. 1952. Durch den Überleitungsvertrag von 1955 entstand eine neue rechtliche Beschränkung der Zuständigkeit deutscher Gerichte bei NS-Verbrechen dahingehend, dass sie diese Fälle, die bereits von den westlichen Alliierten abgeurteilt worden waren, nicht erneut vor Gericht bringen durften. Dies galt zunächst ganz allgemein auch für Verurteilungen in Abwesenheit. Bezüglich der in Frankreich ergangenen Abwesenheitsurteile wurde diese Beschränkung durch ein am 9. April 1975 in Kraft getretenes Abkommen beseitigt; vgl. Rückerl, NS-Verbrechen, S. 197.

<sup>42</sup> Exakte Angaben sind wegen der teilweise lückenhaften Überlieferung bei den Akten nicht möglich. Die maximale Zahl der Verurteilungen nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 liegt bei 2663,

Die Gesamtzahl der bei den Recherchen des Instituts für Zeitgeschichte festgestellten rechtskräftigen Verurteilungen wegen NS-Verbrechen durch westdeutsche Gerichte von 6656 übersteigt die bislang vom Bundesjustizministerium offiziell genannte und auch in den meisten wissenschaftlichen Arbeiten verwendete Ziffer von 6498 um 158 oder 2,4 Prozent<sup>43</sup>. 1147 dieser rechtskräftigen Verurteilungen lag ein während der NS-Herrschaft von 1933 bis 1945 begangenes nationalsozialistisch motiviertes Tötungsverbrechen zugrunde<sup>44</sup>, in 204 Fällen erkannten die Richter dabei auf Mord, in 458 Fällen auf Beihilfe zum Mord, in 307 auf Totschlag oder Beihilfe dazu, in 89 auf Körperverletzung oder Freiheitsberaubung mit Todesfolge und in 21 auf fahrlässige Tötung; in den 68 restlichen Fällen erfolgte die Verurteilung nicht gemäß dem deutschen Strafgesetzbuch, sondern allein nach dem alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 10.

Dringend ergänzungsbedürftig erscheint dabei die verdienstvolle und von der Forschung viel benutzte Sammlung „Justiz und NS-Verbrechen“, die den Anspruch hat, alle in Westdeutschland ergangenen Strafurteile wegen in der Kriegszeit begangener nationalsozialistischer Tötungsverbrechen zu umfassen<sup>45</sup>. Denn dort fehlen 246 einschlägige Verfahren<sup>46</sup>; bei den bisher in der Sammlung

---

die minimale bei 2484. Die hin und wieder genannte Zahl von 5000 und mehr Verurteilungen durch deutsche Gerichte nach Kontrollratsgesetz Nr. 10, wie etwa Cord Gebhardt, *Der Fall des Erzberger-Mörders Heinrich Tillessen*. Ein Beitrag zur Justizgeschichte nach 1945, Tübingen 1995, S. 114, ist daher viel zu hoch. Vgl. auch die von Clea Laage, *Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945*, in: Redaktion *Kritische Justiz* (Hrsg.), *Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats*, Baden-Baden 1998, S. 265–297, hier S. 294, aufgrund der Kriminalstatistiken der vier Länder Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ermittelte Zahl von 1980 Verurteilungen.

<sup>43</sup> Hinter dem relativ geringen Plus verbergen sich mehr neu entdeckte Verurteilungen als es scheint. Die von den Staatsanwaltschaften 1965 zusammengestellten Daten (siehe Anmerkung 7) erwiesen sich auch bezüglich der Verurteilungen in nicht wenigen Fällen als unzuverlässig. So waren Verurteilungen enthalten, die wegen Verbrechen im Rahmen der Vertreibungen nach dem Krieg ergangen waren, oder die anschließend noch vom Revisionsgericht aufgehoben und in Einstellungen umgewandelt wurden. Allerdings ergeben sich auch für die Zahl der jährlichen Verurteilungen seit den sechziger Jahren Differenzen zu den Angaben bei Rückerl, *NS-Verbrechen*, S. 329 ff. Diese dürften darin begründet sein, dass Rückerl seiner Jahresaufteilung das Datum der Rechtskraft eines Urteils zu Grunde legte, wir hingegen das Datum des Urteils selbst.

<sup>44</sup> Knapp 600 Verurteilungen betrafen die Tötung von Juden während der Zeit des Zweiten Weltkriegs.

<sup>45</sup> Vgl. für eine Übersicht der in dieser Edition enthaltenen Urteile die 1997 erschienene Verfahrensübersicht von Rüter/de Mildt, *Die westdeutschen Strafverfahren*, S. XIII f., die auch die Kriterien für die Aufnahme von Urteilen in die Sammlung darstellt. Den im folgenden verwendeten Zahlen liegt allerdings die aktualisierte Verfahrensübersicht auf <http://www.jur.uva.nl/junsv> (Stand 1. 4. 2008) zugrunde.

<sup>46</sup> Das sind ganz erheblich mehr als von den Bearbeitern der Edition angenommen wird, die lediglich vom Fehlen einer „recht geringe[n] Zahl“ von Verfahren ausgehen, von denen bereits zu Beginn der Sammlung 1962 keine Akten mehr überliefert waren. Vgl. Rüter/de Mildt, *Die westdeutschen Strafverfahren*, S. XIII. Zum größten Teil der in der Sammlung fehlenden Verfahren konnten im Rahmen unserer Recherchen zumindest die Urteile aufgefunden werden.



enthaltenen 785 Verfahren<sup>47</sup> sind das immerhin fast ein Viertel. Häufig handelt es sich bei den fehlenden Verfahren um solche, in denen zwar wegen einer Tötung Anklage erhoben wurde, jedoch Freispruch oder nur eine Verurteilung wegen eines Nicht-Tötungsverbrechens erfolgte, darunter viele Fälle von Denunziation. Die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen in der Zeit des Zweiten Weltkriegs begangener Tötungsverbrechen durch westdeutsche Gerichte steigt daher gegenüber 928 in der Urteilssammlung um sechs Prozent auf 981<sup>48</sup>.

In der zeitlichen Abfolge der Verurteilungen sticht ein deutlicher Schwerpunkt in den ersten Nachkriegsjahren heraus (siehe Tabelle 1). Allein 70 Prozent erfolgten in den Besatzungsjahren 1945 bis 1949, weitere 20 Prozent im anschließenden Jahrfünft von 1950 bis 1954. Dabei ist ähnlich wie bei den Strafverfahren insgesamt ein starkes Absinken der Verurteilungszahlen in den Jahren 1949–1955 zu beobachten. Erst in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre stiegen diese dann vorübergehend wieder deutlich an, seit den siebziger Jahren war erneut eine stetige Reduzierung feststellbar.

Beim größten Teil der verhängten Strafen handelt es sich um relativ geringe Haftstrafen. Jeweils etwa 30 Prozent aller Verurteilungen bewegen sich in einer Höhe von bis zu sechs Monaten und von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr Haft.

Auf höhere Haftstrafen von mehr als fünf Jahren entfallen neun Prozent aller Verurteilungen, darunter 166 lebenslange Freiheitsstrafen. 16 Angeklagte wurden von den Gerichten zum Tode verurteilt; vier dieser Todesurteile wurden im Jahr 1946 vollstreckt, elf in lebenslange Haftstrafen umgewandelt, einem der Verurteilten gelang dauerhaft die Flucht<sup>49</sup>. 1261 der Haftstrafen waren Zuchthausstrafen, die sich von den Gefängnisstrafen durch schärfere Haftbedingungen unterschieden<sup>50</sup>.

---

<sup>47</sup> Die Sammlung ist zwar in 925 Gerichtsverfahren unterteilt, tatsächlich liegen dem aber nur 786 staatsanwaltschaftliche Verfahren zu Grunde, weil zahlreiche in der Revision aufgehobene und neu verhandelte Urteile oder mehrere in einem Verfahren gegen verschiedene Angeklagte ergangene Urteile gesondert gezählt wurden.

<sup>48</sup> Insgesamt enthält die Sammlung „Justiz und NS-Verbrechen“ 1013 Verurteilungen, von denen allerdings einige trotz entsprechender Anklage nicht wegen Tötungsverbrechen erfolgten.

<sup>49</sup> Drei der vollstreckten Todesurteile wurden durch das Landgericht Berlin verhängt, und zwar am 25. 3. 1946 gegen zwei Angestellte der Heil- und Pflegeanstalt Meseritz-Obrawalde, die Oberärztin Dr. Hilde Wernicke und die Pflegerin Helene Wiczorek wegen Tötung von Behinderten (11 Ks 8/46), sowie am 20. 2. 1946 gegen den ehemaligen Mitarbeiter der NSDAP-Ortsgruppe Berlin-Friedenau Karl Kieling (11 Ks 6/46) wegen Erschießung eines Mannes, der einen anderen Mitarbeiter der Ortsgruppe in einem Streit verletzt hatte. Der vierte Hingerichtete war der vom Landgericht Köln wegen der Tötung eines Hitlerjungen am 23. 1. 1946 verurteilte ehemalige Gauhauptstellenleiter von Solingen Willi Hessmer (6 KLs 11/45). Bei dem Geflohenen handelte es sich um den ehemaligen Kreisleiter von Braunschweig Berthold Heilig, er war am 12. 6. 1947 durch das Landgericht Braunschweig zum Tod verurteilt worden (1 KLs 36/46), konnte aber aus der Haft fliehen und mutmaßlich nach Argentinien entkommen; da dieses Urteil erst im September 1948 vom Obersten Gerichtshof der Britischen Zone bestätigt wurde, wäre es wohl kaum mehr zur Vollstreckung gekommen, sondern ebenfalls eine Umwandlung in lebenslange Haft erfolgt.

<sup>50</sup> Die Zuchthausstrafe wurde mit dem Inkrafttreten des 1. Strafrechtsreformgesetzes am 1. April 1970 abgeschafft. Ab diesem Zeitpunkt wurden Haftstrafen nur noch als „Freiheitsstrafen“ verhängt.



Tabelle 3: Rechtskräftige Verurteilungen wegen NS-Verbrechen seit 1945 nach Strafmaß

Todesstrafe <sup>51</sup>	16
Lebenslange Haft	166
10–20 Jahre Haft	82
5 bis unter 10 Jahre Haft	360
2 bis unter 5 Jahre Haft	862
1 bis unter 2 Jahre Haft	1139
6 Monate bis unter 1 Jahr Haft	1996
Bis 6 Monate Haft	1858
Geldstrafe	130
Keine/unkbante Strafe <sup>52</sup>	47

Bei einer Aufgliederung nach Verbrechenkomplexen dominieren die Verurteilungen wegen Verbrechen in der sogenannten Reichskristallnacht mit einem Anteil von 43 Prozent, gefolgt von den Verurteilungen wegen Verbrechen an politischen Gegnern in den ersten Jahren nach der Machtübernahme mit einem Anteil von 21 Prozent, den Denunziationsverbrechen (elf Prozent), Verbrechen in Konzentrationslagern und anderen Haftstätten (neun Prozent) und den Massenvernichtungsverbrechen an Juden (sieben Prozent). Die Dominanz der ersten drei genannten Komplexe war in den ersten Nachkriegsjahren besonders stark ausgeprägt, 1945–49 stellten sie zusammen vier Fünftel aller Verurteilungen, während seit den sechziger Jahren drei Viertel ein Verbrechen im Rahmen der Massenvernichtung der Juden zum Gegenstand hatten.

In stark überwiegendem Maße, nämlich zu 91 Prozent, erfolgten die Verurteilungen wegen Straftaten, die innerhalb des Reichsgebiets (in den Grenzen von 1938) begangen worden waren. 5 Prozent der Verurteilungen hatten in Polen und 3 Prozent in der Sowjetunion (samt den baltischen Staaten) begangene Straftaten zum Gegenstand. Ähnlich wie bei den Strafverfahren sank auch der Anteil der Verurteilungen wegen in Deutschland begangener NS-Verbrechen im Laufe der Zeit ab, insbesondere seit Ende der fünfziger Jahre. In den sechziger Jahren betrug er dann nur noch 19 Prozent, in den siebziger Jahren 12 Prozent.

### Geschlechterdifferenzen

1249 aller Angeklagten in NS-Verfahren waren weiblich, das war ein Anteil von 7,5 Prozent. 1001 Frauen mussten sich vor Gericht verantworten, gegen 966 ergingen rechtskräftige Urteile, davon lauteten 465 auf Freispruch, 132 auf Einstellung des Verfahrens meist aufgrund einer Amnestie und 369 auf Verurteilung.

<sup>51</sup> Nur vier dieser Todesurteile wurden vollstreckt.

<sup>52</sup> In 35 Fällen erfolgte zwar eine Verurteilung, das Gericht sah jedoch wegen geringer Schuld von einer Bestrafung ab. In 4 Fällen war zwar die Tatsache der Verurteilung bekannt, das Strafmaß aber mangels Aktenüberlieferung nicht mehr festzustellen, und in 8 Fällen wurde nur die Verurteilung rechtskräftig, nicht jedoch das Strafmaß, weil der Verurteilte vor der Verhängung eines solchen verstarb oder verhandlungsunfähig wurde.

Das waren 5,5 Prozent aller Verurteilungen wegen NS-Verbrechen durch westdeutsche Gerichte. Die Verurteilungsquote, das heißt der Anteil der rechtskräftig Verurteilten an allen Angeklagten, die sich vor Gericht zu verantworten hatten, war damit bei Frauen mit 37 Prozent signifikant geringer als bei Männern mit 46 Prozent. Dies hatte wohl vor allem mit der Art der Verbrechen zu tun, die Frauen am häufigsten zur Last gelegt wurden.

Das typische Delikt, weswegen sich Frauen vor Gericht in NS-Prozessen verantworten mussten, war die Denunziation<sup>53</sup>. Allein 59 Prozent der Anklagen und 67 Prozent der Verurteilungen von Frauen erfolgten wegen dieses Verbrechens. Dabei war die Denunziation allerdings bei weitem keine überwiegend weibliche Domäne. Denn der Frauenanteil belief sich in diesem Verbrechenskomplex bei den Beschuldigten lediglich auf ein gutes Viertel und bei den Verurteilten auf ein Drittel. Im Vergleich zu anderen Verbrechenskomplexen waren dies aber schon sehr hohe Werte. Nur bei den Verbrechen im Rahmen der sogenannten nationalsozialistischen Euthanasie wurden noch etwas höhere Anteile erreicht (27 Prozent der Beschuldigten und 38 Prozent der Verurteilten), bei den restlichen Verbrechenskomplexen lagen die Anteile kaum über fünf Prozent, meist sogar noch deutlich darunter. So wurden wegen Verbrechen in Konzentrationslagern und anderen Haftstätten lediglich elf Frauen verurteilt, was einem Anteil von zwei Prozent an allen wegen dieses Komplexes Verurteilten entsprach. Genauso hoch war der Anteil bei den Verbrechen im Rahmen der sogenannten Reichskristallnacht, wobei jedoch die 65 deswegen verurteilten Frauen immerhin 18 Prozent aller wegen NS-Verbrechen verurteilten Frauen stellten. Wegen Tötungsverbrechen wurden 50 Frauen verurteilt<sup>54</sup>, davon gut die Hälfte (26) wegen Denunziation mit Todesfolge und 19 wegen Tötungen im Rahmen der nationalsozialistischen „Euthanasie“.

Entsprechend der überwiegend geringen Schwere der Straftaten, weswegen eine Verurteilung erfolgte, waren bei den Frauen leichte Strafen noch deutlich häufiger als bei Männern. Fast drei Viertel der gegen weibliche Verurteilte ausgesprochenen Strafen lauteten auf bis zu einem Jahr Freiheitsentzug. Haftstrafen von über zehn Jahren wurden in fünf Fällen verhängt, davon zwei mit lebenslanger Dauer<sup>55</sup>. Zwei Frauen wurden zum Tod verurteilt und hingerichtet<sup>56</sup>.

## Die Strafverfolgung in den Bundesländern

Die Justiz und somit auch die Strafverfolgung ist in der Bundesrepublik Deutschland Ländersache. Mit Ausnahme der britischen Zone, wo ein Zentraljustizam in Hamburg bestand, war dies auch bereits in den Besatzungsjahren 1945–1949 so.

<sup>53</sup> Die Verurteilungsquote war bei Denunziation mit 37 % allgemein niedriger als im Schnitt (45 %).

<sup>54</sup> Das war ein Anteil von 0,5 % an allen Verurteilungen wegen Tötungsverbrechen.

<sup>55</sup> Urteile des Schwurgerichts beim Landgericht Augsburg gegen Ilse Koch, die Ehefrau des ehemaligen KZ-Kommandanten von Buchenwald, vom 15. 1. 1951 (Ks 22/50), und des Schwurgerichts beim Landgericht Düsseldorf gegen Hermine Ryan, eine frühere SS-Aufseherin des Konzentrationslagers Lublin-Majdanek, vom 30. 6. 1981 (XVII-1/75).

<sup>56</sup> Siehe Anmerkung 49.

Die Vermutung liegt nicht fern, dass etwa die politische Zusammensetzung der Landesregierungen oder in den ersten Jahren die Politik der einzelnen Besatzungsmächte die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der ein oder anderen Richtung beeinflusste und sich dies an den Zahlen ablesen ließe.

*Tabelle 4: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Anklagen und rechtskräftige Verurteilungen wegen NS-Verbrechen 1945–2005 nach Bundesländern*

	Verfahren	Anklagen	Verurteilungen	Davon bis 1949
Baden-Württemberg	3149	1413	735	613
Bayern	4804	2933	1100	770
Berlin	4081	889	424	311
Bremen	215	118	67	42
Hamburg	2590	683	242	130
Hessen	4095	2574	1095	872
Niedersachsen	4829	1660	654	353
Nordrhein-Westfalen	8420	3003	1381	975
Rheinland-Pfalz	2317	2635	677	386
Saarland	329	323	137	108
Schleswig-Holstein	1496	507	144	106
Ostdeutsche Länder (seit 1989)	68	2	0	–
Gesamt	36393	16740	6656	4666

So hat etwa Martin Broszat aus den überlieferten Statistiken der Oberlandesgerichtsbezirke der britischen Zone den Schluss gezogen, dass die dortige Justiz bei der Verfolgung von NS-Verbrechen in Westdeutschland an der Spitze gelegen habe<sup>57</sup>. Die in unserem Projekt erhobenen Zahlen erlauben nun auch einen exakten Zahlenvergleich nach Besatzungszonen, und es zeigt sich, dass rein zahlenmäßig nicht die britische, sondern die amerikanische Zone an der Spitze lag. In den Jahren 1945–1949 wurde in der US-Zone gegen 5238 Beschuldigte Anklage wegen NS-Verbrechen erhoben und 2051 dieser Angeklagten wurden rechtskräftig verurteilt. Dem stehen im britischen Besatzungsgebiet lediglich 4492 Anklagen und 1564 rechtskräftige Verurteilungen gegenüber, im französischen 2912 bzw. 740.

Allein von den absoluten Zahlen auf die Verfolgungsintensität zu schließen ist jedoch insbesondere für die Besatzungszeit problematisch. Zum einen waren die Rechtsgrundlagen für die Strafverfolgung in den ersten Jahren nach 1945 aufgrund der Beschränkung der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 auf zwei Zonen nicht dieselben. Rückwirkungen hatte dies vor allem auf den mit deutschen Rechtsnormen schwer zu fassenden Tatbestand der Denunziation, dessen

<sup>57</sup> Vgl. Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: VfZ 29 (1981), S. 477–544, hier S. 539. Freilich mit der Einschränkung, dass ein exakter Vergleich nicht möglich sei, weil ihm gleichartige Zahlen aus den anderen Besatzungszonen nicht vorlagen, sondern nur die offiziellen Angaben des Bundesjustizministeriums.

Ahndung in der amerikanischen Zone fast ausschließlich den Spruchkammern überlassen blieb. Ein zweites Problemfeld ergibt sich aus den lokalen und regionalen Differenzen in der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur Deutschlands. Wie wir gesehen haben, machten Straftaten gegen politische Gegner des Nationalsozialismus in der ersten Zeit nach der Machtübernahme und gegen Juden im Rahmen des Pogroms vom November 1938 einen ganz wesentlichen Teil der Anklagen und Verurteilungen wegen NS-Verbrechen aus. Naturgemäß sind diese Verbrechen aber in Regionen, in denen es damals kaum Juden oder eine organisierte Arbeiterbewegung gab, weniger häufig vorgekommen. Die Tatsache etwa, dass in Schleswig-Holstein nur 27 Anklagen wegen Verbrechen in der sogenannten Reichskristallnacht erhoben wurden, im wesentlich kleineren Saarland hingegen 223, erklärt sich so wohl zu einem großen Teil aus der geringen Präsenz von Juden in weiten Teilen des nördlichsten Bundeslandes.

### **Zusammenfassende Schlussbemerkung**

Die Zahlenbilanz der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in Westdeutschland bleibt zwiespältig und in ihrem Ergebnis insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Gerechtigkeit gegenüber den Opfern mehr als unbefriedigend. Auf der einen Seite besticht die beeindruckende Zahl von über 36.000 Ermittlungsverfahren gegen mehr als 170.000 Beschuldigte als deutlicher Ausdruck der Ahndungsbemühungen der Justiz. Auf der anderen Seite steht jedoch die angesichts des Ausmaßes der nationalsozialistischen Verbrechen und gerade auch im Vergleich zur hohen Zahl der Ermittlungsverfahren recht magere Zahl von 6656 Verurteilungen, darunter 1147 wegen Tötungsdelikten und 172 wegen Mordes zum Tod oder zu lebenslanger Haft.

Auch wenn zuzugestehen ist, dass eine gerechte justizielle Ahndung etwa des millionenfachen Massenmordes im Rahmen der Shoa von vorneherein unmöglich scheint, viele Täter den Krieg nicht überlebten oder freiwillig aus dem Leben schieden und ein großer Teil der NS-Täter von den alliierten Besatzungsmächten oder im Ausland abgeurteilt wurde<sup>58</sup>, konnte Kritik am dürftigen Ergebnis der

---

<sup>58</sup> Genaue Zahlen dazu liegen nicht für alle Länder vor. Norbert Frei, *Nach der Tat. Die Ahndung deutscher Kriegs- und NS-Verbrechen in Europa – eine Bilanz*, in: Ders. (Hrsg.), *Transnationale Vergangenheitspolitik*, S. 7–36, stellt (S. 31 f.) eine Übersicht auf, die in einer Zahl von etwa 90.000 von alliierten, ausländischen und ostdeutschen Gerichten Verurteilten resultiert. Diese Übersicht ist jedoch in mehrfacher Hinsicht mit Vorsicht zu bewerten. Zum einen sind darin mehrere Staaten nicht enthalten, so vor allem Jugoslawien, aber auch westeuropäische Länder wie Luxemburg. Auf der anderen Seite sind die Ergebnisse der einzelnen Staaten untereinander oft nur schwer vergleichbar. Insbesondere bei den hohen sowjetischen und tschechoslowakischen Zahlen bleibt unklar, welche Vorwürfe den Verurteilungen zugrunde lagen. Aber auch die Zahlen aus Österreich und der SBZ/DDR enthalten in nicht geringer Zahl Verurteilungen von Tatbeständen, die in Westdeutschland im Rahmen der Entnazifizierung Ahndung fanden.

bundesdeutschen Bemühungen kaum ausbleiben. Gerade auch von Seiten der Historiker ist sie in den letzten Jahren wiederholt formuliert worden<sup>59</sup>. Einfache Erklärungsmuster wie etwa der Hinweis auf die NS-Belastung der bundesdeutschen Justiz greifen jedoch etwas zu kurz. Um die Ursachen der mäßigen Ergebnisse verstehen und die Arbeit der Justiz adäquat bewerten zu können, erscheinen noch tiefergehende Forschungen notwendig, die alle wirksamen Einflussfaktoren berücksichtigen und ausgewogen gewichten. Die hier vorgestellten neuen Zahlen sind geeignet, die Grundlagen für derartige Forschungen zu verbessern. Insbesondere gilt dies für die bislang in den einschlägigen Arbeiten meist recht oberflächlich behandelten 1940er und 1950er Jahre, für die zahlreiche bislang unbekannte Verfahren und Prozesse entdeckt werden konnten. Derzeit sind deshalb im Institut für Zeitgeschichte zwei an die vorgestellten Recherchen anknüpfende und die politischen sowie justizstrukturellen Rahmenbedingungen einbeziehende Studien über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in den Besatzungsjahren 1945–1949 und der frühen Bundesrepublik von Edith Raim und vom Autor in Vorbereitung.

---

<sup>59</sup> Vgl. etwa Norbert Frei, Die Rückkehr des Rechts. Justiz und Zeitgeschichte nach dem Holocaust – eine Zwischenbilanz, in: Arnd Bauerkämper/Martin Sabrow/Bernd Stöver (Hrsg.), *Doppelte Zeitgeschichte. Deutsch-deutsche Beziehungen 1945–1990*, Berlin 1998, S. 417–432; Miquel, Ahnden oder amnestieren; Stefan Klemp, Zum gegenwärtigen Stand der Ahndung von NS-Verbrechen in Deutschland, in: Heimo Halbrainer/Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.), *Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag*, Graz 2007, S. 136–147.